

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1972 (S. 115) — Erlaß einer neuen Sperrzeitverordnung (S. 115) — Ausbildungsförderung für kirchliche Berufe (S. 116) — Aufnahmeprüfungen der Fachhochschule für Musik in Lübeck für das Wintersemester 1972/73 (S. 117) — Fortbildungslehrgang für Küster und Kirchendiener (S. 117) — Sozial- und Männerarbeit (Ferien) (S. 117) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 117) — Stellenausschreibung (S. 118)

III. Personalien (S. 119)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1972

Kiel, den 7. Juli 1972

Am 10. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 6. August 1972, zugunsten „Palästinawerk (¾) und Dienst der Kirche unter den Juden (¼)“

Die im Palästinawerk zusammengefaßten Werke: Jerusalemsverein, Syrisches Waisenhaus, Talitha Kumi, bitten die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins um ein hilfreiches Opfer für die Bewältigung ihrer vielfältigen Aufgaben.

Ihnen gemeinsam ist seit ihres Bestehens die Verantwortung für die arabische Bevölkerung im Heiligen Land. Gemeinsam ist der Beitrag ihrer Schulen und Werkstätten zur Entwicklungshilfe unter den Arabern. Gemeinsam ist ihnen heute aber auch, daß die anhaltende politische Ungewißheit die Arbeit erschwert. Die gesunde Entwicklung der kleinen evangelischen Gemeinden ist durch den Unsicherheitsfaktor stark gehemmt.

Helfen Sie uns, daß wir dennoch die überall vor uns liegenden Aufgaben den Bedürfnissen und Gegebenheiten entsprechend weiterführen können. Das heißt, daß wir die nötigen qualifizierten Lehrer anstellen und den Schülern moderne Lehrmittel in die Hand geben können, daß wir die Werkstätten den modernen Erfordernissen anpassen und auch andere Ausbildungsmöglichkeiten schaffen können, um der Abwanderung entgegenzuwirken. (Palästinawerk)

Der Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel bittet die Gemeinden auch in diesem Jahr wieder am Gedenktag der Zerstörung Jerusalems um ein Opfer für seinen Dienst unter Christen und Juden. Mit diesem Dienst will der Evang.-Luth. Zentralverein für Mission unter Israel Vorurteile und Haß überwinden und helfen, wo Menschen Not oder Verfolgung erleiden. Mit diesem Dienst will er zugleich den verkünden, der der Messias Israels und der Heiland aller Menschen ist, Jesus Christus.

Besondere Schwerpunkte unseres Dienstes heute:

1. Bau eines christlichen Altersheimes in Haifa.

2. Betreuung jüdischer Flüchtlinge aus nordafrikanischen Ländern in Marseille. (Jerusalemsverein)

Am 11. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 13. August 1972, zugunsten „Gesamtkirchliche Aufgaben und Notstände der EKD“

Die heutige Kollekte wird für die innerkirchliche Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland erbeten. Sie geschieht in vielfältigen Formen und Einrichtungen. Dazu gehört der Christliche Blindendienst mit seinen Blindendruckzeitschriften und der Evangelischen Hörbücherei ebenso wie die Evang. Landjugendakademie Altenkirchen, die sich der Gemeindearbeit besonders unter der Jugend auf dem Lande annimmt, und noch vieles andere mehr.

Segensreiche Arbeit wird hier ohne viel Aufhebens getan. Unser Opfer soll dazu beitragen, daß alle diese Aufgaben auch in Zukunft erfüllt werden können. (Kirchenkanzlei der EKD)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Erlaß einer neuen Sperrzeitverordnung

Kiel, den 28. Juni 1972

Nachstehend geben wir die „Landesverordnung über die Regelung der Sperrzeit“ vom 2. 5. 1972 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

Az.: 1885 — 72 — II/F 2

**Landesverordnung
über die Regelung der Sperrzeit
(Sperrzeitverordnung)**

Vom 2. Mai 1972

GS Schl.-H., Gl. Nr. 7103

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und des § 30 Halbsatz 1 des Gaststättengesetzes vom 5. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 465) in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigungen nach den §§ 4, 18, 21 und 30 des Gaststättengesetzes vom 27. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 204) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden vom 4. Mai 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 224) wird verordnet:

§ 1

(1) Eine Sperrzeit wird festgesetzt für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Schank- und Speisewirtschaften auf Messen und Märkten nach den §§ 65 und 70 der Gewerbeordnung,
2. für Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten auf Schiffen oder in Kraftfahrzeugen während der Fahrt, wenn sich der Betrieb auf die Fahrgäste beschränkt,
3. für Schank- und Speisewirtschaften in Betrieben, soweit sie sich auf die Bewirtung von Betriebsangehörigen beschränken,
4. in den Nächten zum 1. Januar sowie zum 1. und 2. Mai.

Die zuständige Behörde kann in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 bis 4 bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse bestimmen, daß Absatz 1 anzuwenden ist.

§ 2

(1) Die Sperrzeit beginnt um 1 Uhr und endet um 6 Uhr. In den Nächten zum Sonnabend und Sonntag beginnt die Sperrzeit um 2 Uhr.

(2) Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten auf Jahrmärkten beginnt um 23 Uhr und endet um 13 Uhr.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse

1. die Sperrzeit befristet allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben,
2. für einzelne Betriebe
 - a) den Beginn der Sperrzeit bis 19 Uhr vorverlegen und in den Fällen des § 2 Abs. 1 das Ende der Sperrzeit bis 10 Uhr hinausschieben,
 - b) die Sperrzeit befristet verkürzen oder aufheben.

Der Beginn der Sperrzeit kann in Ausnahmefällen über 3 Uhr hinausgeschoben werden.

(2) Die Verkürzung und die Aufhebung der Sperrzeit können widerrufen werden.

§ 4

Zuständige Behörden sind abweichend von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Landesverordnung zur Bestimmung der für die Ausführung des Gaststättengesetzes zuständigen Behörden

1. der Innenminister für die allgemeine Aufhebung der Sperrzeit sowie für die allgemeine Verlängerung und Verkürzung der Sperrzeit bei Regelungen, die sich über den Bezirk einer örtlichen Ordnungsbehörde hinaus erstrecken,
2. die Wasserschutzpolizeidirektion für Schiffe, deren Heimathäfen sich außerhalb des Landes Schleswig-Holstein befinden, wenn sie sich in Küstengewässern aufhalten, ohne das Gebiet einer Gemeinde zu berühren.

§ 5

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte eine mit einem Verwaltungsakt nach § 3 verbundene Auflage (§ 107 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 des Landesverwaltungsgesetzes) nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung (Polizeiverordnung) über die Feststellung der Gaststättenschlußzeit vom 14. Juni 1952 (GVOBl. Schl.-H. S. 119), GS Schl.-H., G. Nr. 7103, S. 4, geändert durch Verordnung (Polizeiverordnung) vom 30. Juni 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 113), außer Kraft.

Kiel, den 2. Mai 1972

Der Innenminister
Titzck

**Ausbildungsförderung für kirchliche
Berufe**

Kiel, den 29. Juni 1972

Das Landeskirchenamt weist auf die nachstehende Verordnung der Bundesregierung hin.

Anträge zur Anerkennung der Ausbildungsstätte nach § 1 Abs. 2 sind über das Landeskirchenamt an das Landesschulamt zu richten, soweit nicht schon geschehen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 1868 — 72 — VIII

*

**Verordnung
über die Ausbildungsförderung für den
Besuch von Ausbildungsstätten für
kirchliche Berufe (Kirchenberufe V)**

vom 8. Juni 1972 (BGBl. I, S. 885)

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz wird geleistet für den Besuch von Ausbildungsstätten für

1. Diakone,
2. Gemeindefreier, kirchliche Jugend- und Jugendbildungssekretäre, Katecheten, Missionsanwärter und Seelsorgehelfer,
3. Kirchenmusiker mit A- und B-Ausbildung,
4. Missionare, Pastoren, Pfarrvikare, Pfarrverwalter und Prediger.

(2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule gleichwertig ist.

§ 2

Förderungsrechtliche Stellung der Auszubildenden

Die Auszubildenden erhalten Ausbildungsförderung für den Besuch der in

- a) § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Schüler von Fachschulen,
- b) § 1 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Ausbildungsstätten wie Studierende an Höheren Fachschulen,
- c) § 1 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausbildungsstätten in den ersten beiden Ausbildungsjahren wie Schüler von Berufsaufbauschulen, in den anschließenden Ausbildungsjahren wie Studierende an Höheren Fachschulen.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 in Kraft.

Aufnahmeprüfungen der Fachhochschule für Musik in Lübeck für das Wintersemester 1972/73

Kiel, den 28. Juni 1972

Die Aufnahmeprüfungen für das am 11. September 1972 beginnende Wintersemester der Fachhochschule für Musik in Lübeck finden am 4. September statt. Der genaue Zeitplan für die Abteilungen ev. und kath. Kirchenmusik, Privatmusikerzieherseminar, Sänger- und Opernabteilung, instrumentale Fächer sowie Vorschule wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Die Aufnahmeprüfungen für das Hochschulinstitut für Musik an Gymnasien werden am 17. und 18. Juli und am 21. und

22. August durchgeführt. Nach Vereinbarung ist auch ein späterer Termin möglich.

Semesterbeginn: 4. Oktober.

Auskünfte erteilt das Sekretariat, 24 Lübeck, Jerusalemberg 4, Telefon: 04 51 — 3 20 82—3.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 5430 — 72 — XI/XIII/D 2

Fortbildungslehrgang für Küster und Kirchendiener

Vom 18. bis 21. September 1972 findet der diesjährige Fortbildungslehrgang für Küster und Kirchendiener statt. Das Programm wird neben der biblisch-theologischen Zurüstung auch prakt. technische Hilfen bieten, die im Zuge der fortschreitenden Technisierung in unseren Kirchen für die Küster von Wichtigkeit sind.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt ist, werden Anmeldungen schon jetzt empfohlen an: Sozial- und Männerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, 2300 Kiel 1, Postfach, Telefon: 04 31 / 5 14 61.

Az.: 3050 — 72 — XII/C 2

Sozial- und Männerarbeit (Ferien)

Das Büro der Sozial- und Männerarbeit, 2300 Kiel, Gartenstraße 20, Telefon: 04 31 / 5 14 61—2, ist wegen Betriebsferien vom 24. Juli bis 12. August 1972 geschlossen.

Az.: 4500 — 72 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Brunsbüttel, Propstei Süderdithmarschen, wird zum 1. Oktober 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf, Rosenstraße 3, zu richten. Die Kirchengemeinde Brunsbüttel hat 3 Pfarrstellen. Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Realschule am Ort, Gymnasium in Marne gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Ordnungsblattes.

Az.: 20 Brunsbüttel (2) — 72 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Reinbek-West, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den

Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Reinbek ist Vorort Hamburgs und liegt am Rande des Sachsenwaldes. Die Kirchengemeinde Reinbek-West hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 8000 Gemeindeglieder. Sie liegt in einem Neubaugebiet mit überwiegend jungen Familien mit Kindern. Intensive Jugendarbeit wird nötig werden. Pastorat neben der Kirche und Gemeindehaus. Sämtliche Schulen am Ort. S-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt Pastor Toepffer, Telefon: Hamburg 7 22 57 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Reinbek-West (2) — 72 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Siebenbäumen, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zum 1. August 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand in 2418 Ratzeburg, Postfach 1244, einzusenden. Die Kirchengemeinde Siebenbäumen umfaßt ca. 1800 Gemeindeglieder. Modernes Pastorat mit Gemeindeforum vorhanden. Gute Schulverbindungen nach Lübeck und Bad Oldesloe.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Siebenbäumen — 72 — VI/C 5

•

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Barmstedt, Propstei Rantzau, wird zum 1. Oktober 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, zu richten. Die Kirchengemeinde Barmstedt umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 16 000 Gemeindeglieder; sie liegt im Naherholungsgebiet von Hamburg. Eine 4. Pfarrstelle ist geplant. Volks- und Realschule am Ort, weiterführende Schulen in Elmshorn gut zu erreichen. Modernes Pastorat vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Henrich, 2202 Barmstedt, Chemnitzstraße 9, Telefon: 0 41 23 / 24 59.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Barmstedt (2) — 72 — VI/C 5

•

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breklum (Pfarrstelle des Nordbezirks), Propstei Husum-Bredstedt, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2250 Husum, Schobüller Straße 36, zu richten. Die Kirchengemeinde Breklum hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 3600 Gemeindeglieder. Die Übernahme übergemeindlicher Arbeit (Jugendarbeit in Bredstedt) wird erwartet. Modernisiertes, geräumiges Pastorat vorhanden. Alle weiterführenden Schulen im 15 km entfernten Husum gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breklum (2) — 72 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Emmauskirchengemeinde Wandsbek-Hinschenfelde, Propstei Stormarn, wird zum 1. Januar 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Die Emmauskirchengemeinde Hinschenfelde hat ca. 4600 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindezentrum und Pastorat vorhanden. Gemeindeforum unter dem Leitbild der Haushalterchaft.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Emmaus-KG Hinschenfelde — 72 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Simeonkirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche sind mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Pastorat, Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Knobbe, 2 Hamburg 71, Berner Chaussee 58.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Simeon-KG Bramfeld (1) — 72 — VI/C 5

Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde St. Jürgen-Süd in Kiel ist ab sofort die Stelle einer

Gemeindehelferin

zu besetzen.

Zu übernehmen sind alle Aufgaben einer Gemeindehelferin, einschließlich geringer Büroarbeiten. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchl. Angestelltentarifvertrag.

Eine Wohnung im Neubaupastorat kann zur Verfügung gestellt werden. Wohngegend: am Rande des Stadtzentrums in schöner Lage.

Bewerbungen werden erbeten an: Pastor Hagge, 23 Kiel 1, Michelsenstraße 17 — Telefon: 04 31 / 6 26 88.

Az.: 30 Kiel-St. Jürgen-Süd — 72 — VIII/B 2

Personalien

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Juli 1972 der bisherige Volksschullehrer Horst Möhle zum Kirchenrat im Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in Kiel.

Berufen:

Am 29. Juni 1972 der Pastor Karl-Helmut Lechner, z. Z. in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. August 1972 zum Pastor der Christuskirchengemeinde Garstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf.

Eingeführt:

Am 14. Mai 1972 der Pastor Jens Meiforth als Pastor der Kirchengemeinde Schwesing, Propstei Husum-Bredstedt;

am 11. Juni 1972 der Pastor Martin Mielck als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen (Seelsorge am Versorgungsheim in Hamburg-Farmsen), Propstei Stormarn;

am 11. Juni 1972 der Pastor Horst Wolff als Pastor in die Propsteipfarrstelle in der Propstei Stormarn für die Durchführung von Religionsgesprächen an der Berufsschule des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe und Ahrensburg.